

Fachamt: Bauverwaltung

Vorlage-Nr.: 2023-145

Datum: 19.06.2023

## **Beschlussvorlage**

Verfahren gem. der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Hier: Bauantrag zur Errichtung von zwei Windkraftanlagen, Baugrundstücke: Flst.Nrn. 8621 und 8622 der Gemarkung Eberbach

### **Beratungsfolge:**

| <b>Gremium</b>               | <b>am</b>  |                  |
|------------------------------|------------|------------------|
| Bau- und Umweltausschuss     | 06.07.2023 | nicht öffentlich |
| Bezirksbeirat Gaimühle       |            | öffentlich       |
| Bezirksbeirat Unterdielbach  |            | öffentlich       |
| Ortschaftsrat Friedrichsdorf | 12.07.2023 | öffentlich       |
| Gemeinderat                  | 27.07.2023 | öffentlich       |

### **Beschlussantrag:**

1. Zu dem Bauantrag im immissionsschutzrechtlichen Verfahren zur Errichtung von zwei Windenergieanlagen (WEA) auf der Gemarkung Eberbach wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.
2. Für die Lage der WEA 01 und 02 im Landschaftsschutzgebiet Neckartal II - Eberbach wird einer Befreiung zur Erlaubnis nach den Vorschriften der Landschaftsschutzverordnung zugestimmt.

### **Klimarelevanz:**

Die Windenergie gehört zu den regenerativen Energiequellen. Angesichts der drohenden Klimaveränderung ist der Schadstoffausstoß wesentlich zu verringern. Mit der Nutzung der Windenergie wird die notwendige Vermeidung von CO<sub>2</sub> vorangetrieben. Durch den geplanten Windpark kann gegenüber der Stromerzeugung mit fossilen Energieträgern jährlich ein Ausstoß von ca. 75.000 t CO<sub>2</sub> vermieden werden.

## **Sachverhalt / Begründung:**

### **1. Ausgangslage**

Mit Datum vom 08.06.2022 wurde dem Landratsamt des Neckar-Odenwald-Kreises (NOK) vom Regierungspräsidium Karlsruhe die Zuständigkeit für die Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb von sieben Windenergieanlagen in Eberbach und Waldbrunn übertragen. Im Juli 2022 fand hierzu bereits ein Scoping-Termin statt, bei welchem seitens der Stadtverwaltung Hinweise und Anregungen vorgetragen wurden. U.a. wurde angeregt Visualisierungen der geplanten Windkraftanlagen aus der Sicht der auf Eberbacher Gemarkung liegenden Wohnbebauungen zu erstellen.

Bereits im Jahr 2016 wurde der Stadt Eberbach ein vergleichbarer Bauantrag zur Errichtung von zwei Windenergieanlagen auf den Grundstücken Flst.-Nrn. 8621 und 8622 der Gemarkung Eberbach zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB vorgelegt. In der damaligen Sitzung des Gemeinderats am 02.05.2016 wurde das gemeindliche Einvernehmen bei 12 Nein-Stimmen und 11 Ja-Stimmen versagt, sh. Beschlussvorlage Nr. 2016-050.

Mit Schreiben des Landratsamts des Neckar-Odenwald-Kreises vom 12.06.2023 wurde die Stadtverwaltung nun erneut um Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens unter Fristsetzung bis zum 11.08.2023 gebeten.

Im Jahr 2022 wurde die Stadt Eberbach u.a. zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Teiländerung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans „sachliche Teilfortschreibung Windkraft“ des GVV Neckargerach Waldbrunn aufgefordert. In der Sitzung des Gemeinderats vom 30.06.2022 wurde der vorgelegte Planentwurf zur Kenntnis genommen. Anregungen und Einwände wurden nicht vorgetragen, sh. Beschlussvorlage Nr. 2022-112.

### **2. Vorhaben**

Beantragt wird die Errichtung von insgesamt sieben Windenergieanlagen (WEA) im Waldgebiet nördlich der Gemeinde Waldbrunn. Die geplanten WEA mit den Bezeichnungen WEA 01 und WEA 02 befinden sich im östlichen Teil der Gemarkung der Stadt Eberbach im Markgrafenwald. Die Standorte der WEA können dem als Anlage 1 beigefügten Übersichtsplan entnommen werden.

Die Planung des Vorhabenträgers MW Windenergie GmbH sieht die Ausführung von insgesamt sieben WEA des Typs Vestas V162-6.0 mit einer Nennleistung von je 6,0 Megawatt (MW) vor. Bei einer Nabenhöhe von 169 m und einem Rotordurchmesser von 162 m werden die Anlagen eine Gesamthöhe von 250 m über Geländeoberkante (GOK) erreichen.

### **3. Bauleitplanung**

Die Konzentrationszone „Markgrafenwald“ auf der Gemarkung Waldbrunn mit der auf der Gemarkung Eberbach angrenzenden Konzentrationszone „Augstel“ ist Bestandteil der im des sich in Aufstellung befindlichen Teilflächennutzungsplanes (TFNP) der vVG Eberbach-Schönbrunn und dem sich ebenfalls in Aufstellung befindlichen TFNP des GVV Neckargerach-Waldbrunn zur Ausweisung von Standorten für Windenergieanlagen. Aufgrund geänderter Rechtsgrundlagen ruht das Verfahren zur Aufstellung des TFNP der vVG Eberbach-Schönbrunn derzeit.

Der am 29.08.2011 genehmigte Flächennutzungsplan der vVG Eberbach-Schönbrunn enthält keine Ausschlusswirkung für die Errichtung von WEA.

#### 4. Planungsrechtliche Beurteilung

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens soll geprüft werden, ob und unter welchen Auflagen der beantragte Windpark gebaut und betrieben werden kann.

Der Standort des Windparks erstreckt sich auf einer forstwirtschaftlich genutzten Waldfläche auf einem Höhenrücken bzw. einer Hochfläche, dem „Winterhauch“ östlich des Katzenbuckels im Hohen Odenwald zwischen den Ortsteilen Reisenbach (Gemeinde Mudau) im Norden und Mülben sowie Strümpfelbrunn (Gemeinde Waldbrunn) im Süden.

U.a. sind folgende weitere Fachbeiträge Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Antrags:

- Schallimmissionsprognose
- Gutachten zum Schattenwurf
- Umweltverträglichkeitsstudie
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Fledermausgutachten
- Ornithologisches Fachgutachten
- Landschaftspflegerische Begleitplanung
- Antrag auf Waldumwandlung

Das beantragte Vorhaben mit den auf der Gemarkung Eberbach befindlichen Anlagen WEA 01 und WEA 02 befindet sich planungsrechtlich im Außenbereich gemäß § 35 BauGB.

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es gemäß Nr. 5 Alt. 3 der Nutzung der Windenergie dient.

Gemäß § 35 Abs. 3 BauGB könnte eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange zu folgenden Punkten vorliegen:

1. Das Vorhaben beeinträchtigt Belange des Immissionsschutzrechts.
2. Das Vorhaben widerspricht u.a. Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihr Erholungswert werden beeinträchtigt oder das Landschaftsbild wird verunstaltet.

Zu Pkt. 1:

Die beantragten WEA 01 und WEA 02 auf der Gemarkung Eberbach sollen in einem Waldgebiet errichtet werden.

Mit der Vorlage des Antrages auf Immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurden die o.g. umfangreichen Untersuchungen in diesem Gebiet durchgeführt und ein Antrag auf Waldumwandlung vorgelegt.

U.a. wurde ein Schallgutachten erstellt. Das Gelände um den geplanten Standort des Windparks variiert in der Höhe zwischen 180 m und 580 m über NN.

Gemäß der Schallimmissionsprognose wird auf der Gemarkung Eberbach für den Immissionsstandort im Stadtbezirk Gaimühle (Antonslust), Höllgrundstraße 18, der entsprechende Grenzwert für die Nachtstunden gemäß TA Lärm und dem Windenergieerlass Baden-Württemberg eingehalten, sh. Anlage 2.

Zu Pkt. 2:

Die beantragten WEA 01 und WEA 02 auf der Gemarkung Eberbach befinden sich im Naturpark Neckartal-Odenwald, das durch das Landschaftsschutzgebiet (LSG) Neckartal II - Eberbach überlagert wird, sh. Anlage 3.

In Landschaftsschutzgebieten gelten, wie in Erschließungszonen eines Flächennutzungsplans, die Erlaubnisvorbehalte nach § 4 der Naturparkverordnung nicht. Jedoch wird für die Realisierung der WEA eine Befreiung von der Landschaftsschutzverordnung benötigt. Mit kürzlicher Änderung der rechtlichen Grundlagen wird die Erteilung der erforderlichen Ausnahmegenehmigung erleichtert, da der Betrieb von Windenergieanlagen nun als überragendes öffentliches Interesse gilt.

U.a. wurde für den Antrag im Rahmen eines Fachbeitrags eine Sichtbarkeitsanalyse sowie eine Visualisierung erstellt, sh. Anlage 4.

Mehrere Eberbacher Siedlungsflächen befinden sich in der Nähe der geplanten Standorte. Die Wohnbebauung in der Antonslust befindet sich in einem Abstand von 1800 m zur WEA 02, während sich Gaimühle (WEA 02) sowie der Ortsteil Friedrichsdorf (WEA 01) je in 2200 m Entfernung zum nächsten Standort befinden. Der empfohlene Mindestabstand von 1000 m zu Wohnbebauungen in geschlossenen Ortschaften wird somit eingehalten.

Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass der Abstand zum Siedlungsrand der Kernstadt ca. 5,6 km beträgt, mit einer Sichtbarkeit der Windenergieanlagen je nach Höhenlage in den Wohngebieten Steige und Großes Langental.

## **5. Öffentlichkeitsbeteiligung**

Gemäß Mitteilung des Landratsamtes des NOK ist gemäß § 10 des BImSchG nach Vollständigkeit des Antrages eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Die Auslegung erfolgt vom 12.06.2023 bis zum 11.07.2023 in den Gemeinden Waldbrunn, Limbach und Mudau sowie bei der Stadt Eberbach.

Aufgrund dieser Öffentlichkeitsbeteiligung ist die Durchführung einer Nachbarteiligung gemäß des § 55 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg nicht erforderlich.

## **6. Resümee**

Zu dem vorliegenden Antrag hat die Stadt Eberbach gemäß § 36 BauGB über ihr gemeindliches Einvernehmen gegenüber dem Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis unter Beachtung der vorgegebenen Fristsetzung zu entscheiden.

Die Förderung „Erneuerbarer Energien“ ist in Deutschland ein gesetzgeberisches Ziel, das immer stärkeres Gewicht erhält.

Ein wesentliches Element bleibt in diesem Kontext der weitere Ausbau der Onshore-Windenergie. Auch die Planung von Windenergieanlagen auf kommunaler und

regionaler Ebene im Zusammenhang mit der behördlichen Genehmigung von Windenergieanlagen hat in den letzten Jahren immer größere Bedeutung erlangt. Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) regelt seit dem Jahr 2022 die Verpflichtung zum Erreichen des gesetzlich vorgeschriebenen Flächenziels zur Nutzung von Windenergie auf 1,8 % der Landesfläche in Baden-Württemberg bis zum 31.12.2032.

Mit der Änderung des Baugesetzbuchs im Jahr 1997 hat der Gesetzgeber bereits vor Längerem die Nutzung von Windenergie im Außenbereich nach § 35 BauGB privilegiert.

Die Stadt Eberbach beschäftigt sich mit entsprechenden Beschlüssen des städtischen Gemeinderates seit dem Jahr 2012 mit der planerischen Steuerung der Windenergie auf Gemarkung Eberbach und Ortsteile.

Am 18.03.2021 fasste die Stadt Eberbach den Beschluss bis zum Jahr 2035 klimaneutral zu werden.

Die zu diskutierenden Konflikte wie u.a. die Vereinbarkeit mit dem Landschaftsbild und die wichtigen Belange des Naturschutzrechts sind aus Sicht der Stadtverwaltung verträglich mit der besonderen Bedeutung der Stromerzeugung durch Windenergieanlagen in Einklang zu bringen.

Durch die bisher gefassten Beschlüsse des Gemeinderats wurde die Notwendigkeit des Umbaus der Energielandschaft in Eberbach früh erkannt.

Das Gewann „Augstel“ mit dem angrenzenden Gewann „Markgrafenwald“ ist eine der wenigen von der Stadt anerkannten windhöufigen Flächen. Dem entsprechend ist es konsequent dem vorliegenden Bauantrag zuzustimmen. Entsprechend wurde der Beschlussantrag formuliert.

Im Übrigen werden die Antragsunterlagen von den jeweils betroffenen Fachbehörden geprüft.

Peter Reichert  
Bürgermeister

**Anlage/n:**

- Anlage 1: Übersichtsplan
- Anlage 2: Schallimmissionsprognose
- Anlage 3: Schutzgebiete
- Anlage 4: Sichtbarkeitsanalyse und Visualisierungen